

Z u w e n d u n g s v e r t r a g

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2, 30159 Hannover

- im Folgenden „Landeshauptstadt“ genannt -

und

- im Folgenden „Zuwendungsempfänger“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Landeshauptstadt leistet dem Zuwendungsempfänger auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom --.--.200- bis --.--.200- (Bewilligungszeitraum) einen nicht rückzahlbaren¹ Zuschuss in Höhe von (Höchstbetrag)

..... €
(in Worten: ... Euro)

als Anteilfinanzierung² im Rahmen einer institutionellen Förderung³. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten:

- a) die als Vertragsanlage 1 beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung⁴,
- b) die als Vertragsanlage 2 beigefügten Besonderen Vertragsbedingungen⁵.

¹ Oder: rückzahlbaren/bedingt rückzahlbaren Zuschuss

² Oder: Fehlbedarfsfinanzierung/Festbetragsfinanzierung/Vollfinanzierung

³ Oder: im Rahmen der Projektförderung

⁴ Oder: die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung

⁵ Die Besonderen Vertragsbedingungen sind nach den Anforderungen des Einzelfalls zu formulieren.

- (2) Der Zuschuss ist zweckgebunden und für Folgendes bestimmt:

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Vertragsanlage 3 (Zweck und -ziele⁶) und der Vertragsanlage 4 (Aufgabendurchführung⁷).

- (3) Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Anforderung ausgezahlt.⁸

§ 2 Finanzierung⁹

- (1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen€. Davon entfallen auf:

| | |
|------------------|---|
| Ausgaben für ... | € |
| Ausgaben für ... | € |
| Summe | € |

- (2) Diesem Vertrag liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

| | |
|----------------------------------|---|
| Eigenanteil | € |
| Leistungen Dritter | € |
| Sonstige öffentlich Fördermittel | € |
| Zuwendung | € |
| Summe | € |

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am ---.200- und endet am ---.200-.
- (2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

⁶ Es sind auch Kriterien zur Zielerreichung zu formulieren. Ein integrativer, migrations- und gleichstellungsspezifischer Ansatz ist zu berücksichtigen.

⁷ Festlegung von Qualitätsstandards und Quantität der Aufgaben. Ein integrativer, migrations- und gleichstellungsspezifischer Ansatz ist zu berücksichtigen.

⁸ Oder: Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in folgenden Raten ausgezahlt:

- Rate zum ... in Höhe von ...€
- Rate zum ... in Höhe von ...€

⁹ Sofern die Zuwendung für mehrere Jahre bestimmt ist, muss die Finanzierung (durch eine weitere Unterteilung der Tabellen) für jedes einzelne Jahr aufgezeigt werden.

- c) der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Nr. 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen) oder seinen Nachweispflichten (Nr. 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen¹⁰) nicht vertragsgemäß nachkommt,
 - d) über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (3) Im Falle einer Kündigung durch die Landeshauptstadt gemäß Abs. 2 hat der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Zahlungen zu erstatten.
- (4) Vor der vollständigen Auszahlung des Zuwendungsbetrages steht der Landeshauptstadt darüber hinaus das Recht zu, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen und die Auszahlung des Zuwendungsbetrages abzulehnen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover

Zuwendungsempfänger

¹⁰ Bzw. Nr. 6 bei der Projektförderung.